

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.15 vom 30. Januar 2017**

BS Appellationsgericht, 2017-01-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2017.15](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2017.15)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.15 du 30 janvier 2017

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2017.15 del 30 gennaio 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gegen die angefochtene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft ist die Beschwerde zulässig (Art. 322 Abs. 2 StPO). Zuständig ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 17 lit. a EG StPO, § 73a Abs. 1 lit. a GOG). Der Beschwerdeführer war als Privatkläger durch die Verfahrenseinstellung beschwert und zum Zeitpunkt der Erhebung des Rechtsmittels zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Mit dem Rückzug der Beschwerden ist das Beschwerdeverfahren nun allerdings als gegenstandslos abzuschreiben.

### **E. 2**

2.1 Die Strafprozessordnung sieht zwar in Art. 319 Abs. 1 lit. c vor, dass die Staatsanwaltschaft die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens verfügt, wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen, allerdings stellen Rechtfertigungsgründe die Ausnahme von der Norm dar, und die Anklageerhebung muss in diesen Fällen wohl die Regel darstellen. Eine Einstellung kommt in diesen Fällen nur infrage, wenn bei Anklageerhebung mit Sicherheit ein Freispruch anzunehmen ist (vgl. Landshut/Bosshard, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Auflage 2014, Art. 319 N 22). Es ist dem Beschwerdeführer insbesondere angesichts der Tragweite der erlittenen Augenverletzung nicht zum Vorwurf zu machen, dass er die Einstellung des Verfahrens zunächst nicht akzeptierte.

Gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO tragen die Parteien im Rechtsmittelverfahren dessen Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens. Als unterliegend gilt grundsätzlich auch jene Partei, welche das Rechtsmittel zurückzieht. Im vorliegenden Fall erschiene eine Kostenauflage zu Lasten des Beschwerdeführers indes stossend. Dass er seine Beschwerde schliesslich noch innerhalb des laufenden Schriftenwechsels wieder zurückzog, soll ihm unter den speziellen Umständen des vorliegenden Falles nicht zum Nachteil gereichen. Auch wenn der Rückzug der Beschwerde vorbehaltlos und nicht etwa protestando Kosten erfolgte, werden keine ordentlichen Kosten erhoben und der Verteidiger der Beschwerdegegnerin wird ■ wie von diesem beantragt ■ aus der Gerichtskasse entschädigt.

2.2 Die von Seiten des Rechtsvertreters des Beschwerdegegners in Rechnung gestellten Bemühungen sind nicht zu beanstanden. Praxisgemäss wird der Aufwand zu einem Stundenansatz von CHF 250.■ vergütet und Fotokopien mit CHF 0.25/Stück. Mit diesen Korrekturen ist dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung von CHF 842.05 (zzgl. MWST) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.